

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Seebad Ueckermünde (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt Seebad Ueckermünde:
 - Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
 - Kreisstraßen,
 - Gemeindestraßen,
 - sonstigen öffentlichen Straßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 des StrWG - MV:
 - der Straßenkörper, insbesondere Straßenunterbau und -oberbau, Gehwege, Radwege u. a.,
 - der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - das Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen aller Art u. a.,
 - die Nebenanlagen, das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straße dienen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Benutzung von Straßen zu Zwecken des öffentlichen Wochenmarktes. Hierfür gilt die Marktsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Diese Satzung findet ebenso keine Anwendung auf Sondernutzungen im Ueckerpark. Hierfür gilt die Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über die Nutzung des Ueckerparkes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Darüber hinaus findet die Satzung keine Anwendung auf Sondernutzungen am Haffbad Ueckermünde, am Strand Bellin Zimmerplatz und am Waldstrand in Bellin. Hierfür gelten die Satzungen über die Sicherheit und Ordnung am Haffbad Ueckermünde, am Strand Bellin Zimmerplatz und am Waldstrand in Bellin in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Festlegungen der örtlichen Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich der Altstadt "Gestaltungssatzung Altstadt am Haff" und anderer örtlicher Bauvorschriften über die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Stadtgebiet gemäß § 86 der Landesbauordnung M-V in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straße zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Straßen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Seebad Ueckermünde (**Sondernutzungserlaubnis**).
- (4) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Die Erweiterung bzw. Änderung einer Sondernutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (**Straßenanlieger**), dürfen ohne Erlaubnis innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Zum Straßenanliegengerbrauch im Sinne des Abs. 1 zählen:
 - a) das Überfahren von Geh- und Radwegen,
 - b) die kurzfristige Lagerung von angelieferten Waren und Heiz- oder Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - c) die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Abfuhr zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehälter, Abfälle und amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu den bekannt gemachten bzw. individuell vereinbarten Abfahrzeiten, frühestens aber einen Abend vor dem Abfahrtermin, an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) Sonnenschutzdächer (Markisen) ohne Werbung ab 2,50 m Höhe über Gehwegen, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 0,70 m zum Straßenbord/ zur Gehwegkante,
 - b) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,10 m verbleibt.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Ordnung und Sicherheit, des Verkehrs, der Denkmalpflege und des Bau- und Planungsrechts dieses erfordern.

§ 5 Ausschluss von Sondernutzungen

- (1) Mahn- und Gedenkstätten, Bereiche von Gedenktafeln sowie sonstige Stätten der Erinnerung sind in einem Umkreis von mindestens 25 m von jeglicher Sondernutzung ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 6 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis kann u. a. erteilt werden für:
- a) das Aufstellen von Waren, Warenverkaufsständen, Warenautomaten,
 - b) das Errichten von Freisitzen,
 - c) das Aufstellen von Werbeaufstellern, Werbeelementen sowie Fahrradständern,
 - d) das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Plakataufstellern, Bannern, Bauzaunwerbung sowie sonstigen Hinweis- und Werbeschildern,
 - e) das Aufstellen von Bauwagen, -maschinen, -geräten, -zäunen, -gerüsten, -fahrzeugen, Miettoiletten, Containern sowie die Lagerung von Brennstoffen und Baumaterialien,
 - f) Aufgrabungen des Straßenkörpers,
 - g) Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Märkte,
 - h) sonstige Sondernutzungen.

Bei Sondernutzungen nach Buchstabe a) bis d) und g) bis h) hat eine Mindestwegbreite von 1,10 m zu verbleiben.

- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt personengebunden und darf nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (4) Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel in folgenden Fällen auf Widerruf erteilt:
- a) Freisitze (Tische und Stühle),
 - b) ortsfeste Verkaufsstände,
 - c) Aufstellung von Waren und Werbeträgern vor den Geschäften,
 - d) Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen,
 - e) Kinderreit- und Fahrgeräte,
 - f) ambulante Verkaufsstände.
- (5) Die maximale Dauer von Plakat-, Bauzaunwerbung und Bannern zu einem Anlass beträgt vom 1. Mai bis zum 30. September eines Jahres vier Wochen und vom 1. Oktober bis zum 30. April acht Wochen.
- (6) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.

- (7) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder er die festgesetzte Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet.
- (8) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
- durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße durch die Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 9 StrWG - MV,
 - durch Zeitablauf,
 - durch Widerruf,
 - wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (10) Bei Widerruf der Erlaubnis, bei Erlöschen nach Abs. 8 d) oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Seebad Ueckermünde.
- (11) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 7 Wahlwerbung

- Jeder zur Wahl zugelassenen Partei, Wählergruppe oder jedem Einzelbewerber (Wahlvorschlagsträger) wird auf Antrag die Möglichkeit der Werbung mit Wahlplakaten auf den von der Stadt bereitgestellten Wahlplakattafeln über den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis gestattet.
- Jeder Wahlvorschlagsträger ist befugt, maximal zwei Plakate (Format DIN A1) pro Wahlplakattafel anzubringen.
- Jedem Wahlvorschlagsträger kann auf Antrag die Möglichkeit der Werbung mit Sondergroßflächen und einem Informationsstand gewährt werden.
- Die Wahlwerbung hat demokratischen und verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu entsprechen.
- Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Wahlwerbung entsprechend.

§ 8 Erlaubnisantrag

- Die Sondernutzungserlaubnis ist spätestens 15 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Seebad Ueckermünde schriftlich zu beantragen.
- Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - den Ort, die Straßenbezeichnung, die Hausnummer,
 - die Art,

- c) den Umfang/ die Größe,
- d) die Dauer

der Sondernutzung enthalten.

- (3) Die Vorlage einer maßstabsgerechten Zeichnung kann gefordert werden.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufigkeit der Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes der öffentlichen Straßen oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - c) die Straße oder die Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten (z. B. durch das Aufstellen von Beachflags)
 - e) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird,
 - f) eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder die geforderten Vorschüsse oder Sicherheiten nicht leistet.

§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

- (2) Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in einem ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu halten.
- (3) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufriegen und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (5) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG - MV vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (6) Beabsichtigt der Erlaubnisnehmer die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis einzustellen, hat er dies schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 11

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen damit im Zusammenhang stehenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung ist ein Abnahmeprotokoll mit Verantwortlichen der Stadt zu fertigen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12

Erstattung von Mehrkosten

- (1) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigung von

Fahrbahnen oder Rad- und Gehwegen, Absenkungen von Hochborden, Verrohren von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt oder veranlasst.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 13 Sondernutzungsgebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mindestgebühr für jede erteilte Sondernutzungserlaubnis beträgt 15,00 Euro.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, ist dieser sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die sonstigen, bei der Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigungen, usw. sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 KAG M-V eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 14 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung unbefugt in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird 14 Tage nach Zugang der Sondernutzungserlaubnis fällig, sofern nicht in der Erlaubnis ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Bei Sondernutzungen auf Widerruf (§ 6 Abs. 4) werden die Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Nutzungsjahres fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht endet

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird bzw. nach Herstellung der beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand, sofern dieser nach dem Ablaufdatum der Sondernutzungserlaubnis liegt,
- b) mit dem Ablauf der Sondernutzungserlaubnis.

Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld erst mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt.

§ 16

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr, jedoch nicht von der Antragstellung, sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die Gemeinden, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,
 - b) politische Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgabe dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die Wahlwerbung im Sinne des § 7 dieser Satzung durchführen,
 - d) Initiatoren von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, die Werbung für das Vorhaben betreiben wollen,
 - e) Straßenmusiker und Straßenkünstler,
 - f) Kindereinrichtungen, Schulen, Feuerwehren für die Durchführung von Laternen- und Fackelumzügen.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Wird die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, vor Zeitablauf aufgegeben oder aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb eines Vierteljahres nach Zugang des Widerrufs gestellt werden.

§ 17

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr sind
 - a) die örtliche Lage und die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze,
 - b) die Dauer und der Umfang der Beeinträchtigung der öffentlichen Nutzung (d. h. über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung) sowie
 - c) der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer.

§ 18 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Maßeinheiten aufgerundet.
- (2) Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeiträgen nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage zu § 13 Abs. 1) festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (3) Soweit eine Sondernutzung unerlaubt oder über das zugewiesene Maß hinaus erfolgt, erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert des zugrunde zu legenden Gebührentarifs.
- (4) Alle Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 5 Abs. 3 KV M-V und 61 Abs. 1 Nr. 1 StrWG - MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 2. entgegen § 2 Abs. 4 die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis erweitert oder ändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen so anbringt bzw. aufstellt, dass die Mindestgehwegbreite von 1,10 m nicht mehr gegeben ist;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 erlaubnispflichtige Sondernutzungen so anbringt bzw. aufstellt, dass die Mindestgehwegbreite von 1,10 m nicht mehr gegeben ist;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 die Sondernutzungserlaubnis auf Dritte überträgt;
 6. entgegen § 6 Abs. 6 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt;
 7. entgegen § 6 Abs. 9 nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung nicht einstellt, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt sowie den früheren Zustand nicht wieder ordnungsgemäß herstellt;
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Wahlwerbung an dafür nicht zugelassenen Standorten bzw. ohne Sondernutzungserlaubnis betreibt;
 9. entgegen § 7 Abs. 2 mehr als die maximal zulässige Anzahl an Wahlplakaten anbringt;
 10. entgegen § 10 Abs. 1 Anlagen so errichtet und unterhält, dass sie nicht den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen;
 11. entgegen § 10 Abs. 2 1. Halbsatz durch sein Verhalten bzw. den Zustand seiner Sachen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt;
 12. entgegen § 10 Abs. 2 2. Halbsatz die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hält;
 13. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Arbeiten an Straßen ohne die Zustimmung der Straßenbaubehörde ausführt;
 14. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Arbeiten an Straßen so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen entstehen bzw. deren Lage geändert wird;
 15. entgegen § 10 Abs. 4 den Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen verhindert sowie Wasserablauffinnen und Kanalschächte nicht freihält;

16. entgegen § 10 Abs. 5 Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, nicht unverzüglich beseitigt.
17. entgegen § 11 Abs. 3 bei einer Beschädigung des Straßenkörpers durch die Sondernutzung die Fläche nicht verkehrssicher schließt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 StrWG – MV mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ueckermünde (Sondernutzungssatzung) vom 5. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 29. Juni 2011 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ueckermünde (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04.10.2001 außer Kraft.

Seebad Ueckermünde, den 08.12.2017

Gerd Walther
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Gerd Walther
Bürgermeister



Siegel

Anlage I

Gebührentarif zu § 13 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung

Die Straßen, Wege und Plätze der Stadt Seebad Ueckermünde wurden aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung in Zone I bis III eingeteilt.

Zone I: Markt, Ueckerstraße südlich von Hausnummer 61 – 109 und nördlich von Hausnummer 68 – 96

Zone II: Altes Bollwerk, Belliner Straße, Chausseestraße, Hospitalstraße, Neues Bollwerk, Ueckerstraße von der Chausseestraße bis zur Goethestraße und von der Bergstraße bis zur Eggesiner Straße, Schulstraße, Schweinemarkt, Töpferstraße

Zone III: alle in Zone I und II nicht erfassten Straßen, Wege und Plätze

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenzeitraum	Gebühren in Euro		
			Zone I	Zone II	Zone III
1.	Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1	Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen einschließlich Bauchläden und dergleichen sowie Verkauf von Weihnachtsbäumen, Blumen, Grabschmuck je angefangenen m ² Verkehrsfläche	täglich	1,00		
1.2	Warenständer und -auslagen, Schaukästen, Vitrinen an der Stätte der Leistung je angefangenen m ² Verkehrsfläche	monatlich jährlich	15,00 150,00	10,00 100,00	5,00 50,00
1.3	Straßenhandel im Umherfahren je Fahrzeug	monatlich jährlich	30,00 300,00		
1.4	Gewerbliche Automaten je Stück	monatlich jährlich	15,00 150,00		
1.5	Kinderunterhaltungsgeräte je Stück	monatlich jährlich	8,00 80,00		
1.6	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme einschließlich Gestaltungselemente zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt je angefangenen m ² Verkehrsfläche	monatlich vom 2018/2019 01.10. - 30.04. 01.05. - 30.09. 2020/2021 01.10. - 30.04. 01.05. - 30.09.	1,50 2,00 2,00 3,00	1,00 1,50 1,50 2,00	0,50 1,00 0,75 1,50

		Ab 2022 01.10. - 30.04. 01.05. - 30.09.	3,00 4,00	2,00 3,00	1,00 2,00
2.	Werbung				
2.1	Mobile Werbeaufsteller, Kundenstopper, Werbeelemente, Fahrradständer mit Werbeträgern je angefangenen m ² Verkehrsfläche	monatlich jährlich	2,50 25,00	2,50 25,00	2,00 20,00
2.2	Werbematten je angefangenen m ² Verkehrsfläche	monatlich	2,00		
2.3	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken je Fahrzeug oder Anhänger	täglich	nicht zulässig	5,00	5,00
2.4	Werbeveranstaltungen, Werbe- und Informationsstände je angefangenen m ² Verkehrsfläche	täglich	2,50	2,00	1,00
2.5	Promotion durch Prospekt-, Geschenk- und Probenverteilung ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische, Stühle, etc.) je Promoter	täglich	10,00		
2.6	Hinweis- und Werbeschild je angefangenen m ² Ansichtsfläche	monatlich	5,00		
2.7	Hinweis- und Werbeschild im Format DIN A1 in den Plakaträhmen an den Lichtmasten je Stück	monatlich	5,00		
2.8	Plakate im Format DIN A1 in den Plakaträhmen an den Lichtmasten je Stück	täglich	0,50		
2.9	Plakataufsteller von Zirkussen u. ä. Veranstatlern für bis zu 30 Stück	wöchentlich	25,00		
2.10	Banner im Format: - klein (bis zu 0,95 m hoch und 1,95 m breit) - mittel (bis zu 0,95 m hoch und 2,85 m breit) - groß (bis zu 0,95 m hoch und 3,90 m breit) - XL (bis zu 0,95 m hoch und 5,90 m breit) - klein (bis zu 0,95 m hoch und 1,95 m breit) - mittel (bis zu 0,95 m hoch und 2,85 m breit) - groß (bis zu 0,95 m hoch und 3,90 m breit) - XL (bis zu 0,95 m hoch und 5,90 m breit) je Stück	wöchentlich vom 01.10. - 30.04. 01.05.- 30.09.	5,00 10,00 15,00 20,00 7,00 14,00 21,00 28,00		
2.11	Bauzaunwerbung je Stück	wöchentlich	25,00		

3	Baustelleinrichtungen (einschließlich Miettoiletten) und Baustellenzufahrten ab dem 3. Tag der Nutzungsdauer				
3.1	bis 100 m ² Verkehrsfläche	wöchentlich	25,00 bis maximal 100,00 nach der 4. Woche		
3.2	bis 500 m ² Verkehrsfläche	wöchentlich	100,00 bis maximal 400,00 nach der 4. Woche		
3.3	bis 1.000 m ² Verkehrsfläche	wöchentlich	200,00 bis maximal 800,00 nach der 4. Woche		
3.4	über 1.000 m ² Verkehrsfläche	wöchentlich	Verhandlungsbasis		
4	Tief- und Straßenbauarbeiten, Aufnahme von Wegebelägen wie Pflaster-, Asphalt-, Schotter- und Grünflächen ab dem 3. Tag der Nutzungsdauer				
4.1	bis 100 m ² Verkehrsfläche	wöchentlich	25,00 bis maximal 100,00 nach der 4. Woche		
4.2	bis 500 m ² Verkehrsfläche	wöchentlich	50,00 bis maximal 200,00 nach der 4. Woche		
4.3	ab 500 m ² Verkehrsfläche	wöchentlich	75,00 bis maximal 300,00 nach der 4. Woche		
5	Container außerhalb von Sondernutzungen nach Nr. 3 und 4 ab dem 3. Tag der Nutzungsdauer				
5.1	bis 3 m ³	wöchentlich	15,00		
5.2	bis 10 m ³	wöchentlich	25,00		
5.3	ab 10 m ³	wöchentlich	35,00		
6	Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Märkte				
6.1	Veranstaltungen (z. B. Tanz- und Sportveranstaltungen), Straßenfeste	täglich	100,00 – 1.000,00		
6.2	Messen und Ausstellungen	täglich	50,00 – 1.000,00		
6.3	Märkte	täglich	100,00 – 1.500,00		
6.4	Schaustellereinrichtungen, Zirkus	täglich	25,00 – 1.000,00		
6.5	private Feuerwerke, ausgenommen zu Silvester	täglich	50,00 – 500,00		

7	Sonstige Sondernutzungen				
7.1	Einwurfvorrichtungen wie z. B. Sammelcontainer für Wertstoffe, Altkleider, etc. mit Ausnahme von DSD-Containern	jährlich	120,00		
7.2	Vorübergehendes Abstellen von zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeug-Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen über 2 Wochen	wöchentlich	nicht zulässig	28,00	14,00
7.3	Vorübergehendes Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen Kraftrad PKW / PKW-Anhänger LKW / LKW-Anhänger	wöchentlich	nicht zulässig	14,00 28,00 nicht zulässig	7,00 14,00 70,00